

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0330

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Norbert Rose



Ahaus, 07.03.2011

Beratungsfolge

Rat	22.03.2011	TOP: 5	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Übernahme der Stammanteile des Landkreises Ludwigslust an der Gemeinnützigen Ludwigscluster Projektgesellschaft mbH (GLP mbH) durch die Berufsbildungsstätte Start GmbH (BBS Start), Ludwigslust

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der Stammkapitalerhöhung bei der Berufsbildungsstätte Start GmbH auf 28.600,00 € und der Beteiligung der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH in Höhe von 43,55 € an der Erhöhung zu.
2. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der Übernahme der Stammanteile des Landkreises Ludwigslust an der Gemeinnützigen Ludwigscluster Projektgesellschaft mbH durch die Berufsbildungsstätte Start GmbH, Ludwigslust, zu.
3. Er weist die Vertreter der Stadt Ahaus an, in den Gesellschaftsgremien der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH und der Berufsbildungsstätte Start GmbH unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Sachdarstellung

Im Jahre 1991 wurde die Berufsbildungsstätte Start GmbH (BBS Start) im Landkreis Ludwigslust gegründet. Im Rahmen der sich entwickelnden und wachsenden Partnerschaft zwischen dem Landkreis Ludwigslust und dem Kreis Borken hat sich die Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) seinerzeit mit einer Stammeinlage von 5.000,00 DM bei einem Stammkapital von 55.000,00 DM an der BBS Start beteiligt.

Die Aufgaben der BBS Start sind auf öffentliche Zwecke ausgerichtet. Die BBS Start betreibt die überbetriebliche Ausbildung, die Aus- und Fortbildung von Arbeitslosen, die berufliche Weiterbildung und die berufliche Förderung und Ausbildung von Jugendlichen. Gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW in der gültigen Fassung von 1991 gilt der Betrieb von Einrichtungen des Bildungs- und des Sozialwesens nicht als wirtschaftliche Betätigung. Gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW in der gültigen Fassung von 1991 ist eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die eine nicht wirtschaftliche Betätigung betreibt, zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt. Ein wichtiges Interesse lag seinerzeit vor, denn mit der Beteiligung an der BBS Start sollte die partnerschaftlichen Unterstützung des Landkreis Ludwigslust in diesem Bereich vertieft und der Aufbau der neuen Bundesländer und Kommunen entsprechend dem Einigungsvertrag unterstützt werden.

Mit der Beteiligung sollte die Partnerschaft und der wechselseitige Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Gesellschaften, die auch heute noch sinnvoll sind und denen zugestimmt wird, im Rahmen der kommunalen Partnerschaft dokumentiert werden. Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte sein, die BBS Start in vergleichbarer Weise wie die BBS zu entwickeln. Hierzu war z.B. in den ersten Jahren ein leitender Mitarbeiter der BBS in der Geschäftsführung der BBS Start tätig. Die BBS Start nimmt auch heute ähnliche Aufgaben im Bereich der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung wahr wie die BBS. In den vergangenen Jahren hat sich die

BBS Start im Landkreis Ludwigslust einen vergleichbaren Ruf wie die BBS im Kreis Borken erworben.

Bisher ist das Stammkapital der BBS Start noch in Deutsche Mark ausgewiesen. Im Rahmen der anstehenden gesellschaftsrechtlichen Vorgänge soll auch das Stammkapital der BBS Start auf EURO umgestellt und auf 28.600,00 € erhöht werden. Nach der Erhöhung soll der Landkreis Ludwigslust 26.000,00 € und die BBS 2.600,00 € am Stammkapital halten. Hierzu muss die BBS einen Nachschuss in Höhe von 43,55 € leisten. Den Nachschuss kann die Gesellschaft aus eigenen Mitteln bestreiten.

Im Jahre 1994 hat der Landkreis Ludwigslust gemeinsam mit der Stadt Boizenburg in Ergänzung zur BBS Start die Gemeinnützige Ludwigsluster Projektgesellschaft mbH (GLP mbH) gegründet. An der GLP mbH hält der Landkreis Ludwigslust eine Stammeinlage in Höhe von 51.120 € (80 %) und die Stadt Boizenburg von 12.780 € (20 %). Aufgabe der GLP mbH ist es, gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose zu entwickeln und vorzuhalten. Arbeitslose, die lange Zeit ohne eine geregelte Beschäftigung waren, sollen hier wieder an einen geregelten Arbeitsprozess herangeführt und auf eine Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Auch der GLP mbH ist es im Laufe der Jahre gelungen, sich einen entsprechenden positiven Ruf in der Region zu erarbeiten.

Auf Grund der sich auch in den letzten und kommenden Jahren weiterhin verändernden Förderlandschaft sind die beteiligten Gesellschafter und die beiden Gesellschaften, BBS Start und GLP mbH, zu dem Schluss gelangt, dass es sinnvoll ist, wenn beide Gesellschaften stärker miteinander kooperieren und ihre Stärken bündeln. Dabei soll die Kooperation nicht auf eine reine Zusammenarbeit beschränkt bleiben, sondern auch in einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung gefestigt werden. Dabei sind die Beteiligten zu der Überzeugung gelangt, dass der beste Weg die Übernahme der Stammeinlage des Landkreises Ludwigslust an der GLP mbH durch die BBS Start ist. Auf diese Weise bleiben beide Gesellschaften bestehen. Sie können auf den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern ihre bestehenden Stärken ausspielen, in gemeinsamen Bereichen ihre Stärken bündeln und der Ruf, den jede Gesellschaft für sich in der Region erworben hat, bleibt bestehen. Damit dürfte der größte Synergieeffekt erreicht werden.

Die BBS kann dabei aus dieser gesellschaftsvertraglichen Verbindung der beiden Gesellschaften über weitere Erfahrungen hinaus Einblicke in die unternehmensinternen Abläufe gewinnen, ihr Leistungsangebot im Kreis Borken weiterentwickeln und vertiefen und somit ihren öffentlichen Zweck noch besser erfüllen.

Die Übernahme der Stammanteile des Landkreises Ludwigslust an der GLP mbH durch die BBS Start wird in der Form erfolgen, dass der Landkreis Ludwigslust einen Teil der Stammanteile an der GLP mbH als Sacheinlage ins Stammkapital der BBS Start im Rahmen der Stammkapitalerhöhung und den Rest in eine Kapitalrücklage ins Eigenkapital einlegt. Auf diese Weise wird das Stimmenverhältnis in der BBS Start nicht verändert.

Der BBS werden hieraus keine wirtschaftlichen Risiken entstehen. Auch die Beteiligung an der BBS Start birgt weiterhin keine wirtschaftlichen Risiken. Eine Beschlussfassung des Rates ist gemäß § 108 Abs. 6 GO NRW erforderlich, auch wenn es sich hier um eine Tochtergesellschaft der BBS handelt, die BBS nur Minderheitsgesellschafterin ist und der Hauptgesellschafter, der Landkreis Ludwigslust, diese Beteiligung mit der eigenen Stimmenmehrheit durchsetzen kann.

§ 108 Abs. 6 Buchstabe a GO NRW erster Spiegelstrich schreibt vor, dass auch bei einer mittelbaren Beteiligung die Voraussetzungen wie bei einer unmittelbaren Beteiligung vorliegen müssen. § 107 Abs. 4 GO NRW regelt, dass bei einer nichtwirtschaftlichen Betätigung außerhalb der Gemeinde die ersten beiden Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW erfüllt und die Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sein müssen. Letzteres ist gegeben, da der Landkreis Ludwigslust als Hauptgesellschafter der BBS Start den Wunsch an die BBS herangetragen hat, diesem Vorgehen zuzustimmen.

Entsprechend § 107 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW muss die mittelbare wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde in einem angemessenen Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Dies ist gegeben, da der Stadt Ahaus keine wirtschaftlichen Folgen aus der Zusammenführung der

beiden Gesellschaften erwachsen. Auch der BBS entstehen keine weiteren wirtschaftlichen Belastungen außer der Nachschusspflicht im Rahmen der Kapitalerhöhung in Höhe von 43,55 €.

Letztendlich muss auch für diese mittelbare Beteiligung ein öffentlicher Zweck gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW vorliegen. Mittlerweile besteht der Zweck der Beziehung zwischen den Gesellschaften nicht mehr in einem reinen Erfahrungstransfer in Richtung Ludwigslust. Es handelt sich vielmehr um einen regen Erfahrungsaustausch in beiden Richtungen, der auch Einblicke in unternehmerische Entscheidungen und Abläufe erlaubt. Hierin liegt auch der öffentliche Zweck für die Stadt Ahaus. Denn gerade die Erfahrungen aus dem Zusammenwirken der beiden Gesellschaften, BBS Start und GLP mbH, und der Kombination der verschiedenen Maßnahmen kann die BBS nutzen, um ihr Maßnahmeangebot im Kreis Borken passgenauer und effizienter zu gestalten. Damit kann sie einen noch besseren Beitrag zur Entlastung des regionalen Arbeitsmarktes leisten.

Die Entscheidung der Stadt Ahaus über die mittelbare Beteiligung an der GLP mbH ist gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund wird auf Grund der bisher positiven Erfahrungen mit der partnerschaftlichen Beziehungen vorgeschlagen, der Kapitalerhöhung bei der BBS Start und der Einlage der Stammeinlage des Landkreises Ludwigslust an der GLP mbH in die BBS Start unter dem Vorbehalt und unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zuzustimmen. Gleichzeitig sollten die Vertreter der Stadt Ahaus in den Gesellschaftsgremien entsprechend angewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Keine Anlagen